

Geschäftsverzeichnissnr. 1783
Urteil Nr. 2/2001 vom 10. Januar 2001

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 50 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe, gestellt vom Gericht erster Instanz Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seiner Anordnung vom 13. Oktober 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen M. Fevry, deren Ausfertigung am 14. Oktober 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Mons folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 50 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft Belgiens vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe insofern, als er die Anerkennung nur für eine öffentlich-rechtliche Rechtsperson oder für eine in der Form einer VoG gegründete privatrechtliche Rechtsperson erlaubt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einer natürlichen Person die Beantragung der Anerkennung nicht gestattet? »

2. Verstößt Artikel 50 § 1 desselben Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe insofern, als er der Exekutive erlaubt, andere als die namentlich definierten Bedingungen festzulegen und als er bestimmt, daß die Tätigkeit der Anerkennungszentren die medizinisch-sozial-psychologische Untersuchung der Adoptionsanwärter und des Kindes umfaßt, gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf den durch Artikel 8 des Dekrets vom 6. April 1998 abgeänderten Artikel 50 § 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe. Die beanstandete Bestimmung lautet:

« Als Vermittler für eine Adoption kann nur eine öffentlich-rechtliche Rechtsperson oder eine privatrechtliche Rechtsperson auftreten - Letztgenannte nur, wenn sie in der Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegründet worden ist. Sie muß zuvor dafür zugelassen worden sein.

Die Exekutive legt die Anerkennungsbedingungen und -verfahren fest.

Um die Anerkennung zu erhalten und zu behalten, muß der Adoptionsdienst insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

1. der Gesellschaftszweck der Einrichtung muß vor allem in der Tätigkeit eines Vermittlers für die Adoption von Kindern bestehen;

2. die Vermittlertätigkeit wird ausgeübt oder begleitet von einem multidisziplinären Team, dessen Zusammensetzung durch die Exekutive festgelegt wird;

3. die Tätigkeiten des Vermittlers müssen die folgenden Punkte umfassen:

a) die Informierung der ursprünglichen Eltern, wenn sie sich in Belgien aufhalten, und der Adoptionsanwärter über die Bedingungen und die Rechtsfolgen einer Adoption, über die psychologischen Auswirkungen und über die Dauer und Kosten des Adoptionsverfahrens;

b) die medizinisch-sozial-psychologische Untersuchung des Kindes, der ursprünglichen Eltern, wenn sie sich in Belgien aufhalten, und der Adoptionsanwärter;

c) die Vorbereitung und Begleitung der Adoptionsanwärter, des Kindes und der ursprünglichen Eltern, wenn sie sich in Belgien aufhalten;

d) bei einer internationalen Adoption: die vorgeschriebene Zusammenarbeit mit den ausländischen Einrichtungen, die dafür durch das Herkunftsland des Kindes zugelassen sind, insoweit es ein Anerkennungsverfahren in diesem Land gibt und verlangt wird, und insoweit diese ausländischen Einrichtungen ihren Auftrag unter Beachtung der durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes garantierten Grundrechte wahrnehmen;

e) die regelmäßige Erstattung eines ausführlichen Berichts über die verschiedenen Tätigkeiten an die zuständige Verwaltung;

f) die kontinuierliche Weiterbildung der Mitglieder des multidisziplinären Teams.

Nach Einholung des Gutachtens des in Artikel 46 vorgesehenen Anerkennungsausschusses gibt die Exekutive eine begründete Entscheidung über die Anerkennungsanträge ab.

Wenn festgestellt wird, daß eine Adoptionseinrichtung die Anerkennungsbedingungen nicht mehr erfüllt, kann die Regierung diese Einrichtung entweder auffordern, diese Bedingungen innerhalb einer Frist von - je nach dem Fall - acht Tagen bis zu sechs Monaten zu erfüllen, oder nach Einholung eines von dem in Artikel 46 vorgesehenen Ausschuss erstellten Gutachtens die Anerkennung einziehen. »

B.1.2. Die Untersuchung der Vereinbarkeit einer Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung erfolgt nach der Untersuchung ihrer Vereinbarkeit mit den Zuständigkeitsregeln.

### *In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage*

B.2. Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf den möglichen Verstoß gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen durch die beanstandete Bestimmung, insoweit diese Bestimmung festlegt, daß einerseits die anerkannten Adoptionseinrichtungen eine «medizinisch-sozial-psychologische» Untersuchung der Adoptionsanwärter und des Kindes durchführen müssen, und daß andererseits die Regierung der Französischen Gemeinschaft ermächtigt ist, andere als die festgelegten Anerkennungsbedingungen zu formulieren. Aus dem Schriftsatz der vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan verfolgten Person geht hervor, daß sie davon ausgeht, daß die Gemeinschaft auf diese Weise, indem sie «rechtlich und potentiell neue Adoptionsregeln festlegt», die Zuständigkeiten des föderalen Gesetzgebers verletze.

B.3.1. Zum Zeitpunkt der Annahme des beanstandeten Dekrets - d.h. vor der Annahme des Dekrets vom 19. Juli 1993 zur Übertragung der Ausübung bestimmter Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission - war die Französische Gemeinschaft kraft Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuständig für die Familienpolitik. Diese Zuständigkeit umfaßt eine Reihe von Initiativen und Maßnahmen zur Unterstützung und zur materiellen, sozialen, psychologischen und pädagogischen Hilfe für Familien. Kraft Artikel 5 § 1 II Nr. 6 desselben Gesetzes ist die Französische Gemeinschaft außerdem zuständig für den Jugendschutz. Durch die Regelung der Anerkennung der Adoptionseinrichtungen, die ihre Aufgaben sowohl hinsichtlich der Familien, deren Adoptionsverfahren anhängig ist oder die ein oder mehrere Kinder adoptiert haben, als auch hinsichtlich der zu adoptierenden und adoptierten Kinder wahrnehmen, hat die Französische Gemeinschaft ihre Zuständigkeiten nicht überschritten.

B.3.2. Von der Zuständigkeit der Gemeinschaften bezüglich des Jugendschutzes gibt es jedoch Ausnahmen. Die präjudizielle Frage zielt auf Artikel 5 § 1 II Nr. 6 Buchstabe a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ab, der zu diesen Ausnahmen «die zivilrechtlichen Regeln bezüglich der Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie, so wie sie durch das Zivilgesetzbuch und dessen ergänzende Gesetze festgelegt sind,» zählt.

B.4.1. Artikel 50 § 1 des Dekrets vom 4. März 1991 legt die Anerkennungsbedingungen für die Adoptionseinrichtungen fest und untersagt einer natürlichen Person oder einer nicht anerkannten Einrichtung, als Vermittler bei Adoptionen aufzutreten. Dieser Artikel erlegt den Adoptionsanwärtern, denen es freisteht, die Dienste eines Vermittlers in Anspruch zu nehmen, keine Verpflichtungen auf. Die Folge der beanstandeten Bestimmung beschränkt sich auf die Tatsache, daß sich die Adoptionsanwärter, wenn sie die Dienste eines Vermittlers in Anspruch nehmen wollen, nur an einen anerkannten Dienst richten können, da nur solche Dienste ermächtigt sind, bei den Adoptionen zu intervenieren. Es ist richtig, daß sich die Anwärter, wenn sie sich für einen Vermittler entscheiden, einer «medizinisch-sozial-psychologischen» Untersuchung unterziehen müssen, aber diese Untersuchung wird keine zusätzliche Adoptionsbedingung darstellen können, da der Dienst eines Vermittlers fakultativ bleibt. Artikel 50 § 1 des Dekrets vom 4. März 1991 fügt überhaupt keine Bedingung für die Adoption von Kindern in der Französischen Gemeinschaft hinzu und zielt weder darauf ab noch führt er dazu, daß zivilrechtliche Regeln bezüglich der Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie festgelegt werden.

B.4.2. Aus den gleichen Gründen hat der Dekretgeber keine Adoptionsbedingungen hinzugefügt, indem er bestimmt hat, daß die Regierung die Bedingungen und die Verfahren für die Anerkennung von Einrichtungen festlegt, die als Vermittler bei der Adoption von Kindern auftreten.

B.5. Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

*In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage*

B.6. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf den eventuellen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch die beanstandete Bestimmung, indem sie die Anerkennung nur für öffentlich-rechtliche Rechtspersonen oder für in der Form einer VoG gegründete privatrechtliche Rechtspersonen erlaubt, nicht aber für natürliche Personen.

B.7. Mit der Organisation der Anerkennung der Adoptionsdienste wollte der Dekretgeber die Arbeit dieser Einrichtungen erleichtern und diejenigen, die « oft mangels Kompetenz das ganze System diskreditieren » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1990-1991, Nr. 165/1, S. 33), im Interesse der Kinder, der Herkunftsfamilien und der Adoptionsanwärter ausschließen. Er hat geurteilt, daß es wegen der Tatsache, daß « die zahlreichen, von den Adoptionseinrichtungen zu erfüllenden Aufgaben ein kompetentes und ausgebildetes Personal erfordern », « unter diesen Umständen » nicht « angemessen [war], natürlichen Personen die Anerkennung zu bewilligen » (ebenda, SS. 33 und 34).

B.8. Der durch Artikel 50 des Dekrets vom 4. März 1991 eingeführte Unterschied zwischen den öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen und den Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht einerseits und den natürlichen Personen andererseits beruht auf einem objektiven Kriterium und steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch den Gesetzgeber angestrebten Ziel. Der Gesetzgeber konnte nämlich vernünftigerweise urteilen, daß nur die öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen und die zu diesem Zweck gegründeten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht die erforderlichen Garantien hinsichtlich der selbstlosen Beweggründe und der diversen Fähigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgabe eines Vermittlers bei der Adoption von Kindern bieten konnten.

B.9. Die Maßnahme beeinträchtigt übrigens nicht in unverhältnismäßiger Weise die Möglichkeit für natürliche Personen, um sich als Vermittler für die Adoption von Kindern zu betätigen, da nichts sie daran hindert, im Rahmen einer anerkannten Einrichtung zu arbeiten oder eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht zu gründen, die den durch das Dekret festgelegten Voraussetzungen entspricht und für die sie bei der Französischen Gemeinschaft die Anerkennung beantragen können.

B.10. Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 50 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe verstößt weder gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen noch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Januar 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior